



**Fachhochschule
Lippe und Höxter**
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

34. Jahrgang – 2. Mai 2006 – Nr. 10

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Medienproduktion)**

vom 2. Mai 2006

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Medienproduktion)**

vom 2. Mai 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Medienproduktion) vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr.10) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

a) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung“

b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“.

c) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“

d) Nach „§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“ wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 32 Diploma Supplement“.

e) § 32 (alt) wird zu § 33. Im Folgenden erhöht sich die Paragraphenzählung jeweils um einen Zähler.

f) Die Angabe „Anlage 3 Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten“ wird gestrichen.

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird zu Absatz 5 (neu).

3. In **§ 4** Abs. 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „134“ ersetzt.

4. **§ 8** Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.“

5. **§ 9** erhält folgende Fassung:

„§ 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter in der jeweils gültigen Fassung.“

6. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.“

c) Absatz 8 wird gestrichen.

7. **§ 14** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 (neu) eingefügt:

„Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 19 bis 22 kann bis zur Entgegennahme der Aufgabenstellung zurückgenommen werden. Er gilt als zurückgenommen, sofern die Aufgabenstellung vom Prüfling nicht entgegengenommen wird. Die Aufgabenstellung darf dem Prüfling vor dessen Entscheidung über die Entgegennahme nicht bekannt gegeben werden.“

c) Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8 (neu).

8. **§ 19** Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; die Entgegennahme der Aufgabenstellung ist von den Prüflingen schriftlich zu bestätigen.“

9. **§ 24** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 angefügt:

„Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Fachhochschule Lippe und Höxter, der Fachhochschule Bielefeld oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein technisches, gestalterisches oder betriebswirtschaftliches Prüfungsfach gemäß einer geltenden Prüfungsordnung akkreditierten Studiengang handeln, das den Katalog der Wahlpflichtfächer in sinnvoller Weise ergänzt,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Medienproduktion der Fachhochschule Lippe und Höxter inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Lippe und Höxter gilt § 34 Abs. 3 und 4.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nachweis des Bestehens der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern:

- Mathematik
- Grundlagen der Betriebswirtschaft,
- Grundlagen der Gestaltung/Bewegtbild,
- Grundlagen der Gestaltung/Screen-Print,
- Grundlagen der Bildverarbeitung,
- Grundlagen der Hardware,
- Programmierung 1

ist Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen, für die in der Anlage 1 das vierte bis sechste Semester angegeben ist, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, sowie für alle studienbegleitenden Prüfungen in Wahlpflichtfächern.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsende bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.“

10. § 26 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung

„2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung des Studiengangs Medienproduktion einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B bis auf die studienbegleitende Prüfung im Fach Englisch und bis auf zwei studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 2) bestanden hat.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 31 erhält folgende Fassung:

„Zeugnis Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“

b) Nach Absatz 3 werden folgende neuen Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.“

12. Nach § 31 wird folgender Paragraph **§ 32** (neu) eingefügt:

„§ 32 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.“

13. Die **Paragraphenzählung** erhöht sich ab § 32 (alt) jeweils um einen Zähler.

14. Die **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelor „Medienproduktion“

Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurz-zeichen	Semester/SWS						SWS	CR
			1	2	3	4	5	6		
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>									
2014	Mathematik	MA	4						4	5
2025	Programmierung 1	PR1	6						6	7
2002	Grundlagen der Gestaltung	GG1	3						3	3
2026	Grundl. der Gestaltung/Bewegt看ld Grundl. der Gestaltung/Screen-Print	GG2	3						3	3
2027	Grundlagen der AV-Aufnahme	AA	4						4	4
2028	Grundlagen der Bildverarbeitung	BV	4						4	4
2029	Mediengeschichte	MG	4						4	4
2030	Grundlagen der AV-Postproduktion	AP		4					4	5
2031	Medienkonzeption	MZ		6					6	7
2008	Medientechnik	MT		6					6	6
2009	Programmierung 2	PR2		6					6	7
7202	Grundlagen der Betriebswirtschaft	BW		4					4	5
2010	Marketing									
2011	Grundlagen des Marketing Unternehmensplanspiel	MK UP			4 2				4 2	4 2
2012	Grafikdesign 1									
2013	Grafikdesign Typografie	GD TY			4 4				4 4	5 5
2015	Computergrafik 1	CG1			6				6	7
2032	Audiovisuelles Design 1	AD1			6				6	7
2033	Animation	AN				6			6	5
2034	Interaktive Medien									
2035	Mediendesign	MD					4		4	4
2036	Medienprogrammierung	MP				4			4	4
2036	IT-Sicherheit	IT					2		2	2
2037	Medienprojekt A	MPA				6			6	14
2038	Medienprojekt B	MPB					6		6	14
2039	Medienwirtschaft									
2040	Businesspläne Medienrecht	BP MR					4 2		4 2	5 2
2024	Englisch	EN						4	4	4
	<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u>									
	WPF 1					4			4	5
	WPF 2						4		4	5
	WPF 3							4	4	5
	WPF 4							4	4	5
	Bachelorarbeit	BA						x		12
	Kolloquium	KO						x		4
	CR		30	30	30	30	30	30		180
	SWS		28	26	26	20	22	12	134	
	<u>Wahlmodule/Wahlfächer</u>									
2201	Freie Produktionen	FP								

Hinweis: Pflichtfächer, d. h., Fächer in denen Prüfungen abgelegt werden müssen, sind die mit einer Fach-Nummer versehenen Fächer. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

15. Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Fach-Nr. 2123 werden der Doppelpunkt und das Wort „Risiko-
management“ gestrichen.
- b) Am Ende der Anlage 2 werden nach einer Leerzeile folgende Angaben angefügt:

„..... N.N.*
..... N.N.*

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 1 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerange-
bot der FH Lippe und Höxter, der FH Bielefeld oder anderer Hochschulen“

16. Die Anlage 3 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Winterseme-
ster 2006/2007 für den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Fachhochschule
Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 ihr Studium im Studiengang
Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höx-
ter aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester
2010 nach der im Sommersemester 2006 geltenden Fassung der Bachelorprüfung-
sordnung für den Studiengang Medienproduktion vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt
der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr.10) unter Berücksichtigung der Maßga-
ben des Absatz 5 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der durch diese Sat-
zung geänderten Fassung der Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf
Anwendung der durch diese Satzung geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. In
Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz
1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend. Bei Wechsel oder
Überleitung zu der durch diese Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung wird
das Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) neu berechnet; hierbei gelten § 8 Abs. 7
und 8 entsprechend.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2006/2007 in das dritte oder ein höheres
Fachsemester,
- für das Sommersemester 2007 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2007/2008 in das fünfte oder ein höheres
Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2008 in das sechste Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter
eingeschrieben haben, die im Sommersemester 2006 geltende Fassung der Bachelor-
prüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion vom 15. Juni 2004 (Verkün-

dungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr.10) unter Berücksichtigung der Maßgaben des Absatz 5 Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Soweit sich Studierende zum wiederholten Male für den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung ausschlaggebend.

(5) Soweit auf Studierende des Bachelorstudiengangs Medienproduktion an der Fachhochschule Lippe und Höxter noch die im Sommersemester 2006 geltende Fassung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr.10) zur Anwendung kommt, finden die Änderungen unter Artikel I Nr. 7 und 8 Anwendung.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 22.03.2006 und 24.04.2006 ausgefertigt.

Lemgo, den 2. Mai 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Tilmann Fischer